

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

2083

11.11.70.L.F. - DE/eh

Bern, den 27. November 1981

14. Dezember 1981

Italienisch-schweizerische Vereinbarung betr. die Zusammenlegung
der Kontrollen beim Grenzübergang Chiasso-Brogeda merci /Ponte
Chiasso, Genehmigung

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom
27. November 1981 (Beilage)
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 10. Dezember
1981 (Zustimmung)
Finanzdepartement. Mitbericht vom 9. Dezember 1981 (Zustimmung)
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
7. Dezember 1981 (Zustimmung)
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 9. Dezember 1981 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

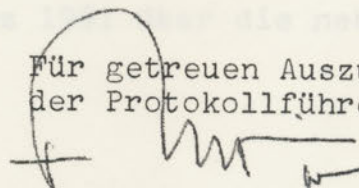
1. Die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die Zusammenlegung der Kontrollen beim Strassen-Grenzübergang Chiasso-Brogeda merci / Ponte Chiasso zur Regelung der Durchfahrt der Fahrzeuge von einem Zollamtsplatz zum andern wird genehmigt.
2. Der Oberzolldirektor, Paul Affolter, wird ermächtigt, die obgenannte Vereinbarung zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Vollmacht für Herrn P. Affolter vorzubereiten.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK	4 (Br, FC, AC, Rc)	zum Vollzug
- EDA	8 (GS 6, DV 2)	" "
- EJPD	5 (GS 3, BAP 2)	zur Kenntnis
- EFD	9 (GS 7, EZV 2)	" "
- EVED	7 (GS 5, BAV 2)	" "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:






EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

p.B.11.20.1.I. - DS/oh

Bern, den 27. November 1981

AusgeteiltAn den Bundesrat

Italienisch-schweizerische Vereinbarung betr. die Zusammenlegung der Kontrollen beim Grenzübergang Chiasso-Brogeda merci / Ponte Chiasso

In seiner Antwort auf die Interpellation Pini (80.567) vom 1. Dezember 1980 hat der Bundesrat bestätigt, dass die Verhältnisse im grenzüberschreitenden Güterverkehr im Kanton Tessin problematisch sind. Er hat darauf hingewiesen, dass in Chiasso-Brogeda italienischerseits die Vergrösserung der Zollanlage im Gange ist und dass auch in Gaggiolo mit einer Verbesserung des Zollamtsplatzes begonnen wurde. Die Zollverwaltung sei bestrebt, die Situation in Verhandlungen mit der Zollverwaltung des Nachbarlandes zu verbessern. Dabei würden auch organisatorische Möglichkeiten geprüft.

Eine der organisatorischen Möglichkeiten ist die Schaffung eines gemeinsamen Kontrollscheines beim Grenzübergang Chiasso-Brogeda merci / Ponte Chiasso. Auf diesem Schein lassen sich die Informationen, die jede der beiden Zollverwaltungen für die Erfassung der grenzüberschreitenden Lastwagen bisher getrennt verlangt hat, vereinigen (Angaben betr. Vordokument, Transportfirma, Chauffeur, Transportfahrzeug, Ware).

Der gemeinsame Kontrollschein stützt sich auf das Abkommen zwischen der Schweiz und Italien vom 11. März 1961 über die neben-

in Kraft treten auf 1. Januar 1992 festgesetzt, mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten.

einanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt. Aehnliche Kontrollscheine werden schon seit Jahren bei nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen mit Deutschland und Frankreich, seit 20. August 1981 auch im Nord-Süd-Verkehr im Tunnel des Grossen St. Bernhard, verwendet.

Die Speditions- und Transportfirmen des Platzes Chiasso befürworten die engere Zusammenarbeit der Zollorgane beider Staaten und versprechen sich davon eine spürbare Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Diese Kreise dringen denn auch auf eine möglichst frühe Inkraftsetzung. Opposition ist bei den bisherigen Konsultationen auf lokaler Ebene keine laut geworden; sie könnte dem gemeinsamen Kontrollschein auch nur aus Kreisen erwachsen, die sich bisher unlauterer Machenschaften gegenüber Italien bedienten.

Die beiliegende Vereinbarung ist von einer Arbeitsgruppe aus regionalen Vertretern der beiden Zollverwaltungen erarbeitet und am 18. November 1981 von den Herren Cantiello, Generaldirektor der italienischen Zollverwaltung und Affolter, Oberzolldirektor, paraphiert worden. Die schweizerischen Vertreter in der Gemischten Kommission nach Art. 25 des Rahmenabkommens von 1961 wurden auf schriftlichem Wege konsultiert, weil die Kommission mangels anderer Traktanden in absehbarer Zeit nicht zusammentritt.

In Art. 1 und 2 wird die Zone (= Bereich des Gebietsstaates, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates berechtigt sind, die Grenzabfertigung vorzunehmen) festgelegt. Sie umfasst lediglich einen kleinen Teilbereich der beiden Zollanlagen, nämlich das durch die Bedachung begrenzte Areal rund um die schweizerischen und italienischen Kontrollkabinen. Damit bleibt die eigentliche Zollabfertigung weiterhin getrennt. Art. 3 regelt die Verwendung und Uebergabe des gemeinsamen Kontrollscheines. Art. 5 ermächtigt die regionalen Zollorgane zur Regelung der Detailfragen. In Art. 6 wird

- Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für
Polizeiwesen)

- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
(Bundesamt für Verkehr)

./. .

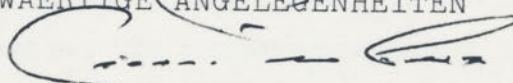
das Inkrafttreten auf 1. Januar 1982 festgesetzt, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Gestützt auf diese Ausführungen und im Einvernehmen mit der Oberzolldirektion, dem Bundesamt für Polizeiwesen und dem Bundesamt für Verkehr, stellt das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten folgenden

A n t r a g :

1. Die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die Zusammenlegung der Kontrollen beim Strassen-Grenzübergang Chiasso-Brogeda merci / Ponte Chiasso zur Regelung der Durchfahrt der Fahrzeuge von einem Zollamtsplatz zum andern wird genehmigt.
2. Der Oberzolldirektor, Paul Affolter, wird ermächtigt, die oben genannte Vereinbarung zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Vollmacht für Herrn P. Affolter vorzubereiten.
4. Der Text dieser Vereinbarung wird in der Gesetzessammlung publiziert.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

Beilage : 1 Vereinbarung (italienisch)

Zum Mitbericht an : - Finanzdepartement (Zollverwaltung)
- Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Polizeiwesen)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Bundesamt für Verkehr)

Protokollauszug : - Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Völkerrecht) zum Vollzug
- Finanzdepartement (Zollverwaltung)
- Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Polizeiwesen)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Bundesamt für Verkehr)